

## FAQ für sorgerechtigte Personen bei freiwilligen Kinderschutzmassnahmen

Seit 1. Januar 2023 ist der neue Kostenteiler bei Kinderschutzmassnahmen in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt übernehmen Kanton und Gemeinden die hälftigen Kosten für den Betriebskostenanteil von freiwilligen und angeordneten Kinderschutzmassnahmen. Dieses FAQ soll den sorgerechtigten Personen wie auch den Behörden eine **Hilfestellung in Bezug auf die freiwilligen Massnahmen** bieten und wird stetig ergänzt. Es handelt sich weder um ein rechtsgültiges Hilfsmittel noch ist die Liste vollständig.

### Was sind freiwillige Massnahmen?

Bei freiwilligen Kinderschutzmassnahmen handelt es sich um Massnahmen, welche nicht durch die KESB angeordnet wurden. Die Bezeichnung «freiwillig» bezieht sich daher lediglich auf das Einverständnis der Eltern und nicht ob die Massnahme nötig ist. Wenn die Eltern mit einer Massnahme einverstanden sind, ist eine Anordnung der Massnahme durch die KESB nicht zulässig (Eingriffsmacht zu hoch - Subsidiaritätsprinzip). Eine freiwillige Kinderschutzmassnahme bedarf, gleich wie eine angeordnete Massnahme, ebenfalls einer sozialarbeiterischen Indikation. Das heisst eine Massnahme ist einerseits nötig, um das Kindeswohl zu wahren, und andererseits haben die Sorgerechtigten mit einer Fachperson eine geeignete Lösung erarbeitet. Als Fachperson gelten insbesondere: Sozialarbeitende auf den Gemeinden, Amtsbeistandschaften, Abklärungsdienste der KESB, Schulsozialarbeitende (SSA), allenfalls der Schulpsychologische Dienst sowie Psychiater und Psychiaterinnen. Diese Auflistung ist nicht abschliessend.

### Wer muss die freiwilligen Massnahmen beantragen?

Die Sorgerechtigten reichen bei der Fürsorgebehörde der für den Betriebskostenanteil zuständigen Gemeinde ein Gesuch um Kostengutsprache ein. Vormunde haben die gleichen Rechte wie Sorgerechtigte (vgl. Art. 327c Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210) und können entsprechend ebenfalls ein Gesuch bei der zuständigen Gemeinde einreichen.

### Wie müssen die freiwilligen Massnahmen beantragt werden?

Das Gesuch kann schriftlich erfolgen oder auch direkt vor Ort bei der Gemeinde. Es bedarf keiner bestimmten Formvorschrift. Die Gemeinde benötigt lediglich folgende Unterlagen zur Massnahme:

- Personalien des Kindes
- Personalien der Eltern
- Angaben zum Beistand (falls vorhanden)
- Angaben zur Einrichtung (Name, Adresse und Angebot)
- Unterschrift der Sorgerechtigten.

Eine Hilfestellung bietet hier das empfohlene Formular [«Gesuch für Kostenübernahme freiwillige Massnahme für Sorgerechtigte»](#). Es wird empfohlen, dass eine fachliche Begründung für die Massnahme ebenfalls mit dem Antrag eingereicht wird.

Ausserdem ist es empfehlenswert, die Gemeinden so früh als möglich in den Prozess einzubinden, da die Gemeinden die Anträge verarbeiten und an die zuständige Stelle beim Kanton weiterleiten müssen.

Lehnt die Gemeinde das Gesuch für Kostenübernahme einer freiwilligen Massnahme ab, bedarf es einer begründeten beschwerdefähigen Verfügung. Gegen diese Verfügung kann innert Frist Beschwerde eingereicht werden.

### **Welche Kosten müssen die Sorgeberechtigten übernehmen?**

Hier gilt zwischen ambulanter und stationärer Massnahme zu unterscheiden. Bei der ambulanten Massnahme tragen die Sorgeberechtigten die «*Pauschale der Unterhaltspflichtigen (PU gemäss [§ 20 Abs. 1 Bst. b BetreuVO](#))*». Diese beträgt 10 % der Kosten bis zu einem Maximum von CHF 300.00 pro Monat und Kind. Allfällige Nebenkosten (z.B. Taschengeld, Kosten für Kleider usw.) müssen die Sorgeberechtigten ebenfalls übernehmen.

Bei einer stationären Massnahme tragen die Sorgeberechtigten einen «*Beitrag der Unterhaltspflichtigen (BU gemäss [§ 20 Abs. 1 Bst. a BetreuVO](#))*» von CHF 30.00 pro Kalendertag. Auch hier sind allfällige Nebenkosten ebenfalls durch die Sorgeberechtigten zu übernehmen.

Der Restbetrag (Betriebskostenanteil) wird hälftig durch Kanton und Gemeinde getragen.

### **Welche Kosten gelten als Sozialhilfe?**

Die zuständige Gemeinde bevorschusst die Pauschale der Unterhaltspflichtigen bei ambulanten Massnahmen (PU) und/oder den Beitrag der Unterhaltspflichtigen für stationäre Massnahmen (BU) und fordert diese Kosten bei den Sorgeberechtigten zurück. Können die Sorgeberechtigten PU oder den BU nicht zahlen, gilt dies als Sozialhilfe. Das gleiche gilt bei den Nebenkosten (siehe [Erläuterungen zur Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen](#), Seite 4, Erläuterung zu § 20d SEG).

Die restlichen Kosten (Betriebskostenanteil) gelten nicht als Sozialhilfekosten (siehe Erläuterungen zur Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen, Seite 4, Erläuterung zu § 20a SEG).

### **Hat die freiwillige Massnahme Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus?**

Eine Kinderschutzmassnahme hat grundsätzlich keine direkten Auswirkungen auf den Aufenthaltsstatus.

Ausländerrechtliche Konsequenzen kann es jedoch bei einem Sozialhilfebezug geben. Im Falle der Kinderschutzmassnahmen liegt ein solcher Sozialhilfebezug vor, wenn die Eltern den Beitrag der Unterhaltspflichtigen oder die Pauschale der Unterhaltspflichtigen nicht aufbringen. In diesem Fall gelten diese Kosten als Sozialhilfekosten.

Der Betriebskostenanteil hat Subventionscharakter und ist daher nicht als Sozialhilfebezug anzusehen.

Sozialhilfebezug führt jedoch nicht automatisch zu ausländerrechtlichen Konsequenzen, die kantonale Migrationsbehörde entscheidet im Einzelfall und im Rahmen der Verhältnismässigkeit, wobei insbesondere das Verschulden am Sozialhilfebezug eine mitentscheidende Rolle spielt.